

## Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung des Hauses 24 des Kantonsspitals St.Gallen

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10. Oktober 2006

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	2
1. Ausgangslage.....	3
1.1. Situation der Abteilung Zentrale Sterilgüteraufbereitung.....	3
1.1.1. Ist-Zustand.....	3
1.1.2. Entwicklung.....	4
1.1.3. Gesetzliche Vorschriften .....	4
1.1.4. Erneuerungsbedarf .....	5
1.1.5. Erfüllung gesetzlicher Vorgaben .....	5
1.2. Situation der Kantonsapotheke (Spitalapotheke).....	6
1.2.1. Ist-Zustand.....	6
1.2.2. Gesetzliche Vorschriften .....	6
1.2.3. Gesetzlicher Auftrag.....	7
1.2.4. Leistungsvereinbarung.....	7
2. Bedürfnisse .....	7
2.1. Betriebliche Bedürfnisse.....	7
2.1.1. Zentrale Sterilgüteraufbereitung .....	7
2.1.2. Kantonsapotheke .....	8
2.2. Räumliche Bedürfnisse.....	8
2.2.1. Zentrale Sterilgüteraufbereitung .....	8
2.2.2. Kantonsapotheke .....	9
3. Auswirkungen auf die Spitalregionen.....	9
3.1. Allgemein .....	9
3.2. Spitalregion Kantonsspital St.Gallen.....	10
3.3. Übrige Spitalregionen.....	10
4. Bauvorhaben.....	10
4.1. Konzept.....	10
4.1.1. Bau-Gesamtmachbarkeitsstudie (Bau-GMS).....	10
4.1.2. Ortsbauliches Konzept .....	11
4.1.3. Bauliches Konzept .....	11
4.2. Bauprojekt.....	12
4.2.1. Raumprogramm.....	12
4.2.2. Energie, Ökologie .....	12
5. Baukosten und Kreditbedarf .....	13
5.1. Kostenvoranschlag.....	13
5.2. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen.....	14
5.3. Kennzahlen .....	15
5.4. Werterhaltende und wertvermehrnde Kosten .....	15
5.5. Bauteuerung.....	15
6. Betrieb.....	15
6.1. Betriebliche Organisation .....	15
6.2. Kosten und Erträge .....	16
6.2.1. Personalkosten .....	16

6.2.2. Sachkosten .....	16
6.2.3. Erträge .....	17
7. Finanzrechtliche Überlegungen .....	17
7.1. Immobilien (BKP 0 bis 6) .....	17
7.2. Mobilien (BKP 7 bis 9) .....	17
8. Finanzreferendum .....	17
9. Antrag .....	18
Beilage: Pläne .....	19
Entwurf (Kantonratsbeschluss über die Erweiterung des Hauses 24 des Kantonsspitals St.Gallen .....	22

## Zusammenfassung

*Das Kantonsspital St.Gallen (KSSG) betreibt im Haus 03 im 1. Untergeschoss die zentrale Sterilisationsversorgungsabteilung (ZSVA). Kernaufgabe der ZSVA ist die Sterilisation der Sterilgüter. Das Sterilgut wird für die operativen Fächer und Bereiche, die Bettenstationen, die ambulanten Bereiche und externe Dritte aufbereitet. Aufbereitung, Verpackung und Lagerung von Sterilgütern unterliegen sehr hohen Qualitätsanforderungen.*

*Die Entwicklung der ZSVA hängt direkt mit der Entwicklung der operativen Eingriffe in der Operationsabteilung des Hauses 03 zusammen. Die Zahl der Eingriffe stieg in zehn Jahren von 15'700 im Jahr 1995 um 13 Prozent auf rund 17'700 im Jahr 2005. Zu berücksichtigen ist, dass die Eingriffe im Zentrumsspital St.Gallen jedes Jahr an Schwere und Komplexität zunehmen. Ebenso hat sich die Qualität massgeblich verändert. Sehr viele Operationen werden heute endoskopisch («Schlüssellochmedizin») durchgeführt, was vor 15 Jahren undenkbar war. Dies erhöht den Materialeinsatz und auch die benötigten Sterilguteinheiten überproportional. Die Aufbereitungsmethodik in der Reinigung und Desinfektion verlangt eine höhere Qualität und neue Technologien.*

*Weiter fällt ins Gewicht, dass bei den anderen Spitalern im Kanton St.Gallen ebenfalls ein akuter Handlungsbedarf besteht. Der Verwaltungsrat der Spitalverbunde hat sich denn auch klar dafür ausgesprochen, dass die beiden Spitalregionen Rheintal Werdenberg Sargans und Fürstenland Toggenburg künftig auf der Zentralsterilisation des KSSG basieren. Maschinen, Geräte und Infrastruktur der ZSVA sind 15 Jahre alt. Die dezentralen Sterilisationsanlagen der Spitalregion Kantonsspital St.Gallen sind ebenfalls zwischen 10 und 17 Jahre alt, störungsanfällig und sehr wartungsintensiv. Die hygienischen Vorschriften, wie etwa die strikte Trennung von reiner und unreiner Zone, können mit den vorhandenen Anlagen und in den bestehenden Räumen nicht umgesetzt werden. Ebenso fehlen Möglichkeiten für eine Kapazitätserweiterung.*

*Um Qualität und gesetzliche Anforderungen in allen Bereichen auf gleichem Niveau sicherstellen zu können, liegt es nahe, die Bedürfnisse des KSSG und weiterer Partner (Akutspitäler anderer Spitalregionen) in einem Gesamtkonzept zusammenzufassen. Geschäftsleitung und Verwaltungsrat haben deshalb einem Konzept zugestimmt, das eine Gesamterneuerung der ZSVA an einem anderen Standort auf dem Areal des Kantonsspitals (Erweiterung des Hauses 24) vorsieht. Ebenfalls werden an diesem Standort die Dienstleistung für andere Akutspitäler angeboten. Damit kann nebst der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften auch ein wirtschaftlicher Betrieb garantiert werden.*

*Die Kantonsapotheke (für das Kantonsspital St.Gallen ist sie gleichzeitig auch die Spitalapotheke) befindet sich seit dem Jahr 1975 zur Hauptsache im Erd- und im 1. Obergeschoss des Hauses 04. Die Spitalapotheke bewältigt einen grossen Warenfluss. Eine Anbindung an die Zufahrtswege, eine eigene Verladerampe, ein direkter Zugang zum internen Kanalsystem und*

ein kurzer Weg zur Poststelle sind wichtig. Die Eigenproduktion gliedert sich in die Herstellung von Reagenzien, anwendungsfertigen Chemikalien und Arzneimitteln. Es werden rund 200 Produkte hergestellt. Die Herstellung von Arzneimitteln ist eine pharmazeutische Dienstleistung, die sich auf die Versorgung von Patienten bzw. die Ermöglichung von therapeutischen Massnahmen beschränkt, für die es keine zugelassenen Arzneimittel gibt. Für die Herstellung von Medikamenten wird mehr Raum benötigt wegen gesetzlich geforderter Abtrennung des Wägebereichs, des Rückstellmusterlagers, des Lagers für Primärpackmittel und der aufwendigen Abtrennung der Reinräume durch Personen- und Materialschleusen. Insbesondere die Bereiche Sicherheit und Hygiene zeigen erhebliche Mängel auf. D.h. die Anforderungen können am bestehenden Ort nicht mehr erfüllt werden, weil der nötige Platz fehlt. Auch bestehen hinsichtlich der Betriebsabläufe keine optimalen Verhältnisse.

Der Zytostatikaherstellungsraum muss grösser konzipiert werden mit dem Ziel, die zentrale Zytostatikaherstellung der Spitalregion Kantonsspital St.Gallen hier zu konzentrieren und damit auch den gesetzlichen Vorgaben zu genügen.

Das vorliegende Projekt umfasst im Wesentlichen eine Erweiterung des Hauses 24 mit einem Erweiterungsbau in östlicher Richtung. Im Obergeschoss soll die neue ZSVA untergebracht werden; im Erdgeschoss findet die Kantonsapothek einschliesslich Lagerräumlichkeiten Platz. Im Untergeschoss werden die Technik und verschiedene Lagerflächen für Paletten der Abteilung Betrieb & Infrastruktur / Logistik des KSSG geschaffen. Der Erweiterungsbau wird von aussen nur auf der nördlichen Seite, längs der Lindenstrasse wahrgenommen. Im Übrigen wird das gesamte Bauvolumen in die Böschung integriert; die Situation vor dem Haus 06 bleibt praktisch identisch.

Die Kosten für die baulichen Massnahmen belaufen sich auf insgesamt 15,2 Mio. Franken (Preisstand 1. April 2006). Davon entfallen 13,5 Mio. Franken auf wertvermehrende Investitionen. Der Neuwert wird bei der Bemessung der von der Spitalregion Kantonsspital St.Gallen jährlich zu entrichtenden Nutzungsentschädigung berücksichtigt. Nicht enthalten in diesen Kosten sind die Aufwendungen für Mobilien und medizinische Apparate und Anlagen von 5,5 Mio. Franken, die sich nach dem Gesetz über die Spitalverbunde (sGS 320.2) im Eigentum der Verbunde befinden und daher auch aus eigenen Mitteln zu finanzieren sind.

Mit dem vorliegenden Projekt werden die Voraussetzungen für einen Betrieb der ZSVA und der Kantonsapothek geschaffen, der die heutigen Auflagen und Vorschriften vollumfänglich berücksichtigt.

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen eine Vorlage über die Erweiterung des Hauses 24 des Kantonsspitals St.Gallen.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1. Situation der Abteilung Zentrale Sterilgüteraufbereitung**

#### **1.1.1. Ist-Zustand**

Das KSSG betreibt im Haus 03 im 1. Untergeschoss die zentrale Sterilisationsversorgungsabteilung (ZSVA). Kernaufgaben der ZSVA sind Annahme, Reinigung, Desinfektion, Zuordnung der Siebe nach den Sieblisten und Überprüfung der Funktionalität der Instrumente sowie die Sterilisation von Sterilgütern. Das Sterilgut wird für die operativen Fächer und Bereiche, die Bettenstationen, die ambulanten Bereiche sowie externe Dritte aufbereitet. Zur Leistungsab-

rechnung in der ZSVA wird die Sterilguteinheit (STE) verwendet. Ein STE hat die Masse 60x30x30 cm, was einem Inhalt von 54 Litern entspricht. Die Leistungsfähigkeit hängt ab von den jeweiligen Kapazitäten in den Bereichen Reinigungs- und Desinfektionsanlagen, Verpackung und von der Anzahl der STE, die je Charge sterilisiert werden können.

In ihrer heutigen Struktur arbeitet die ZSVA vorab für die Operationsabteilung (OP) des Hauses 03. Diese ist die grösste Operationsabteilung des Kantonsspitals St.Gallen mit elf Operationssälen der folgenden Fächer: Chirurgie, Orthopädie, Handchirurgie, Plastische Chirurgie und Wiederherstellungschirurgie sowie Urologie. In der ZSVA sind 22 Personaleinheiten (PE) beschäftigt. Die Mitarbeitenden arbeiten von Montag bis Freitag in einem Zwei-Schicht-Betrieb sowie am Samstag und am Sonntag bis 12.00 Uhr.

Technisch ist die ZSVA mit einer 3-Kammer-Reinigungs- und Desinfektionsanlage sowie mit zwei 1-Kammer-Waschanlagen bestückt. Der reine Bereich ist mit 3 Dampfsterilisatoren (Leistung von 12 STE je Charge) und einem Ethylenoxidsterilisator ausgerüstet. Diese Maschinen und Geräte sind seit der Inbetriebnahme vor 15 Jahren ununterbrochen in Betrieb und weisen Verschleisserscheinungen auf.

Für die übrigen Operationseinheiten werden dezentrale Sub-Sterilisationsabteilungen in den OP des Hauses 04 (Augenklinik, HNO-Klinik, Neurochirurgie), im OP des Hauses 06 (Frauenklinik) sowie für die Chirurgien der Spitäler Rorschach und Flawil betrieben.

#### *1.1.2. Entwicklung*

Auf dem Gebiet der Sterilisation fand in den letzten Jahren eine starke Entwicklung statt, die noch nicht abgeschlossen ist. Aufbereitung, Verpackung und Lagerung von Sterilgütern unterliegen sehr hohen Qualitätsanforderungen, die in Zukunft noch weiter steigen werden.

Die Entwicklung der ZSVA hängt direkt mit der Entwicklung der operativen Eingriffe in der Operationsabteilung des Hauses 03 zusammen. Zählte man im Jahr 1995 noch rund 15'700 Eingriffe, waren es im Jahr 2005 schon rund 17'700 (+ 13 Prozent). Zu berücksichtigen ist, dass die Eingriffe im Zentrumsspital St.Gallen jedes Jahr an Schwere und Komplexität zunehmen. Ebenso hat sich die Qualität massgeblich verändert. Sehr viele Operationen werden heute endoskopisch («Schlüssellochmedizin») durchgeführt, was vor 15 Jahren undenkbar war. Dies erhöht den Materialeinsatz und auch die benötigten STE überproportional. Die Aufbereitungsmethodik in der Reinigung und Desinfektion verlangt eine höhere Qualität und neue Technologien.

Im Auftrag der Geschäftsleitung befassten sich in den letzten Jahren mehrere Projektgruppen mit der Frage, wie die ZSVA unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen zweckmässig erneuert und die zusätzlichen Bedürfnisse erfüllt werden können. Ein zentraler Aspekt ist dabei die Wirtschaftlichkeit einer neuen Lösung. Hinzu kommt, dass bei den anderen Spitälern im Kanton St.Gallen ebenfalls ein akuter Handlungsbedarf besteht. Von dieser Seite wurde denn auch das Interesse an einer gemeinsamen zentralen Lösung signalisiert.

#### *1.1.3. Gesetzliche Vorschriften*

Die Anbieter im Gesundheitswesen müssen die Sterilität aller verwendeten Sterilgüter mit einer Dokumentation nachweisen können. Die Sterilisationsabteilungen werden den gleich strengen Qualitätsnormen genügen müssen, wie sie für die Herstellung von Sterilprodukten gelten. Das erfordert nebst entsprechender Infrastruktur und qualifiziertem Personal auch ein ausgebautes Qualitätsmanagement. Nach der eidgenössischen Medizinprodukteverordnung (SR 812.213; abgekürzt MePV) müssen Sterilisationsprozesse validierbar sein. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat im Jahr 2001 die dafür notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen. Über die Normen und Richtlinien hinaus muss bei der Realisierung von Neu- und Umbauten immer auch der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik berücksichtigt werden.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 23 und Art. 26 MepV) werden systematisch von externen Institutionen geprüft. Ebenso wird die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems gemäss den Anforderungen von Art. 19 und Art. 20 MepV überprüft.

Das KSSG wurde am 13. Januar 2006 von der Swissmedic<sup>1</sup>, Sektion Medizinprodukte, einem Audit unterzogen. Grundlage für dieses Audit sind das Heilmittelgesetz sowie die Medizinprodukteverordnung. Der Bericht hielt in Bezug auf die Qualität von Einrichtungen und Geräten sowie die Prozessvalidierungen Abweichungen zur Norm fest, die sich u.a. auch auf die Infrastruktur bezogen. Die Abweichungen wurden ausnahmsweise akzeptiert, allerdings mit der Auflage, dass die ZSVA umgehend nach der Norm EN ISO 13485<sup>2</sup> zertifiziert werden muss. Ebenfalls stellte die Tatsache, dass die Planung einer neuen ZSVA bereits weit fortgeschritten ist, einen wichtigen Grund für die Ausnahmegewilligung dar. Die ZSVA wurde im August 2006 nach der Norm EN ISO 13485 mit Vorbehalten zertifiziert, womit die Möglichkeit geschaffen wird, Dienstleistungen im Bereich Sterilisation für andere Akutspitäler zu erbringen. Die Vorbehalte beziehen sich insbesondere auf die baulichen Voraussetzungen. Dazu hält der Bericht fest, dass diese die Umsetzung der «guten Praxis» nur bedingt erlauben<sup>3</sup>.

#### 1.1.4. Erneuerungsbedarf

Maschinen, Geräte und Infrastruktur der ZSVA sind inzwischen 15 Jahre alt. Die dezentralen Sterilisationsanlagen der Spitalregion Kantonsspital St.Gallen sind ebenfalls zwischen 10 und 17 Jahre alt, störungsanfällig und wartungsintensiv. Die hygienischen Vorschriften, wie etwa die strikte Trennung von reiner und unreiner Zone, können mit den vorhandenen Anlagen und in den bestehenden Räumen nicht umgesetzt werden. Kapazitätserweiterungen sind nicht möglich.

Um Qualität und gesetzliche Anforderungen in allen Bereichen auf gleichem Niveau sicherstellen zu können, liegt es nahe, die Bedürfnisse des KSSG und weiterer Partner (Akutspitäler anderer Spitalregionen) in einem Gesamtkonzept zusammenzufassen. Geschäftsleitung und Verwaltungsrat haben deshalb einem Konzept zugestimmt, das eine Gesamterneuerung der ZSVA an einem anderen Standort auf dem Areal des Kantonsspitals (Erweiterung des Hauses 24) vorsieht. Ebenfalls werden an diesem Standort die Dienstleistung für andere Akutspitäler angeboten. Damit kann nebst der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften auch ein wirtschaftlicher Betrieb garantiert werden.

#### 1.1.5. Erfüllung gesetzlicher Vorgaben

Die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben ist in der bestehenden ZSVA und deren Sub-Sterilisationsabteilungen nicht mehr möglich. Für einen rechtskonformen Betrieb der ZSVA ist nachzuweisen, dass:

- die Medizinprodukte den Anforderungen der Medizinprodukteverordnung entsprechen;
- die Unfallverhütungs- und die Hygienevorschriften, insbesondere die Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention eingehalten werden;
- die harmonisierten Normen betreffend Handhabung, Verpackung und Lagerung von Sterilgütern eingehalten werden;
- die technischen Anforderungen an die Sterilisatoren (EN 285) erfüllt werden;
- eine Validierung der Sterilisatoren gemäss EN 554 (Dampf) bzw. EN 550 (Ethylenoxid) vorgenommen wurde;
- für die Reinigung und Desinfektion geeignete validierte Verfahren angewendet werden.

---

<sup>1</sup> Swissmedic, das Schweizerische Heilmittelinstitut, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes. Sie ist dem Eidgenössischen Departement des Innern angegliedert. Zentrale Rechtsgrundlage ist das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21; abgekürzt Heilmittelgesetz [HMG]).

<sup>2</sup> SO 13485:2003 = Zertifizierung der Qualitätsmanagementsysteme von Medizinprodukteherstellern.

<sup>3</sup> Swiss TS Technical Services AG, Wallisellen, Zertifizierungsaudit vom 16./17. August 2006.

Dies bedingt, dass die zur Durchführung erforderlichen Verfahren und Prozesse exakt beschrieben und die Ergebnisse der Qualitätsprüfungen in geeigneter Form dokumentiert werden. Ferner müssen bestimmte physikalische Parameter wie Druck, Temperatur usw. an den Reinigungs- und Desinfektionsgeräten, Sterilisationsanlagen sowie haustechnischen Anlagen mit einem Chargendokumentationssystem und Prozessdatenschreiber jederzeit überwacht und dokumentiert werden. Ebenfalls wird sich die neue ZSVA einem weiteren Zertifizierungsprozess unterziehen müssen.

Zu beachten ist auch, dass Sterilisationen künftig aller Voraussicht nach nur noch in hochspezialisierten Sterilisationszentren ausgeführt werden können. Dezentrale Spital-Sterilisationen mit kleinen Mengen werden zunehmend Schwierigkeiten haben, den hohen Qualitätsanforderungen zu genügen, oder es sind sehr hohe Investitionen und betriebliche Aufwendungen nötig. Diese Anlagen können aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht optimal betrieben werden.

## **1.2. Situation der Kantonsapotheke (Spitalapotheke)**

### *1.2.1. Ist-Zustand*

Die Kantonsapotheke (für das KSSG ist sie gleichzeitig auch die Spitalapotheke) befindet sich seit dem Jahr 1975 zur Hauptsache im Erd- und im 1. Obergeschoss des Hauses 04. Infolge akuter Raumnot musste im Jahr 1984 ein zusätzliches Hochregallager im Haus 24 eingerichtet werden. Mehrere brennbare Flüssigkeiten lagern in einem feuchten Keller, ausserhalb des Hauses 04. Im Jahr 1997 wurden im 1. Obergeschoss des Hauses 04 die Reinräume zur Herstellung von Arzneimitteln neu erstellt. In der geschützten Operationsstelle (GOPS) des KSSG sind Kaliumjodid-Tabletten für die Region St.Gallen gelagert. Durch die Anordnung der Lager über drei Geschosse, die Nutzung von Gängen als Palettenlager und die dezentralen Lager werden die Betriebsabläufe sehr erschwert.

Weil die Kantonsapotheke im eigentlichen Zentrum des Spitalareals (Haus 04) liegt, besteht für Zulieferer keine direkte Zufahrtsmöglichkeit, was die Abläufe wiederum erschwert. Seit 1. Januar 2006 wird auch das Spital Rorschach von der Kantonsapotheke mit Arzneimitteln direkt auf die Stationen beliefert.

### *1.2.2. Gesetzliche Vorschriften*

Die gesetzlichen Vorschriften für Bezug, Lagerung, Vertrieb und Abgabe von Heilmitteln sind im Heilmittelgesetz festgelegt.

Nach Art. 9 Abs. 1 HMG gelten für Eigenprodukte folgende Vorschriften:

- Regeln der guten Herstellungspraxis für Arzneimittel in kleinen Mengen in Kapitel 20.1 der Pharmacopoea Helvetica 9, Supplement 9.4<sup>4</sup>;
- Regeln der guten Herstellungspraxis für Zytostatika in kleinen Mengen in Kapitel 11.1 der Pharmacopoea Helvetica 10.

Für Zytostatika sind die Empfehlungen der SUVA in der Broschüre «Sicherer Umgang mit Zytostatika» Nr. 2869/18 vom Juni 2005 (6. Auflage) definiert.

---

<sup>4</sup> In der Schweiz besteht die Pharmakopöe aus der Europäischen (Ph.Eur.) und der Schweizerischen Pharmakopöe (Ph.Helv.). Gegenwärtig gültig sind die Ph.Eur.5 einschliesslich der Nachträge, die Ph.Helv.9 mit dem Supplement 9.4 sowie die Ph.Helv.10. Die Pharmakopöe ist eine Sammlung von Vorschriften über die Qualität von Arzneimitteln.

### 1.2.3. Gesetzlicher Auftrag

Nach Art. 20 der Verordnung über die medizinische und betriebliche Organisation der kantonalen Spitäler, psychiatrischen Kliniken und Laboratorien (sGS 321.11) ist der Kantonsapotheker u.a. zuständig für:

- die Gewährleistung der Belieferung der öffentlichen Spitäler und psychiatrischen Dienste mit Medikamenten, Chemikalien und Desinfektionsmitteln zu günstigen Bedingungen. Mit Zustimmung des Gesundheitsdepartementes können weitere Spitäler einbezogen werden;
- die Beratung der öffentlichen Spitäler und psychiatrischen Dienste in Arzneimittelfragen und Überwachung ihrer Apotheken;
- Beschaffung und Lagerung von Medikamenten für Notzeiten.

### 1.2.4. Leistungsvereinbarung

Die Dienstleistungen der Spitalapotheke basieren auf der Leistungsvereinbarung mit der Spitalleitung (heute Geschäftsleitung) des KSSG vom 30. Juni 1997. Diese umfassen:

- Versorgung der Kliniken und Institute mit Medikamenten, Chemikalien und Desinfektionsmitteln;
- Beratung der Kliniken und Institute in Arzneimittelfragen;
- Beschaffung und Lagerung von Medikamenten für Notzeiten;
- Anordnung von Massnahmen zur Gewährleistung von Qualität, Sicherheit, Ökonomie und Legalität im Umgang mit Arzneimitteln und Chemikalien;
- Vollzug der Kontrolle über den Verkehr mit Betäubungsmitteln;
- Leitung der Arzneimittelkommission;
- Entsorgung von Medikamenten und Chemikalien;
- Beratung der kantonalen Spitäler und psychiatrischen Kliniken sowie der Gemeindespitäler in Arzneimittelfragen und Überwachung ihrer Apotheken.

## 2. Bedürfnisse

### 2.1. Betriebliche Bedürfnisse

#### 2.1.1. Zentrale Sterilgüteraufbereitung

Aufgrund der hohen Anforderungen an die Spezialisierung in den Arbeitsabläufen, die wachsenden Qualitätsanforderungen und nicht zuletzt auch aus betriebswirtschaftlichen Überlegungen ist eine Zentralisierung der Dienstleistung notwendig und sinnvoll. Deshalb sollen am KSSG alle dezentralen Sterilisationsanlagen der Spitalregion Kantonsspital St.Gallen zusammengeführt werden. Die Dienstleistung wird auch den Spitälern der anderen Spitalregionen angeboten.

Die für den Betrieb jährlich vorgeschriebene Validierung kann bei Zusammenführung zu einer ZSVA an einem Standort wesentlich günstiger durchgeführt werden, weil insgesamt weniger Geräte überprüft werden müssen. Unter Einbezug weiterer Spitäler mit der Belieferung der Sterilgüter können eine optimale Betriebsgrösse und Auslastung der Apparaturen erreicht werden. Der Standort der neuen ZSVA auf dem Areal des KSSG ist sinnvoll, fällt doch etwa 60 Prozent des Gesamtbedarfs am KSSG selbst an. Auch unter Berücksichtigung der Logistikkosten ist diese Lösung die wirtschaftlichste. Für eine optimale Betriebsgrösse wird von einem Durchsatz von 80'000 bis 100'000 STE ausgegangen. Mit der Versorgung anderer Spitäler kann diese Zahl gut erreicht werden. Die nachfolgende Übersicht zeigt den geplanten Bedarf.

Gesamtkapazität der neuen ZSVA	110'000 STE
– Spitalregion Kantonsspital St.Gallen	65'000 STE
– Kinderspital St.Gallen	5'500 STE
– Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland	20'000 STE
– Spitalregion Fürstenland Toggenburg	15'000 STE

Mit der Anbindung der ausserkantonalen Spitaler Herisau und Heiden sowie weiterer moglicher Kunden (zusatzliche Spitaler, Arzte, Heime, Spitex usw.) besteht weiteres Potenzial. Diese haben denn auch ihr Interesse angemeldet.

### 2.1.2. *Kantonsapotheke*

Organisatorisch und betrieblich sollen die Kantonsapotheke (Heilmittelkontrolle) und die Spitalapotheke unter einem Dach vereint sein. Die Spitalapotheke bewaltigt einen grossen Warenfluss. Eine Anbindung an die Zufahrtswege, eine eigene Verladerampe, ein direkter Zugang zum internen Kanalsystem und ein kurzer Weg zur Poststelle sind wichtig. Die Offnung der Apotheke als Anlaufstelle fur spitalaustretende Patientinnen und Patienten ist aufgrund der dezentralen Lage nicht mehr vorgesehen, weil die Versorgung der ambulanten Patientinnen und Patienten keine staatliche Aufgabe ist. Die Konkurrenz zu den offentlichen Apotheken und zu den Hausarzten ist problematisch. Ebenso hat Santesuisse<sup>5</sup> die Gleichstellung der Spitalapotheke mit einer offentlichen Apotheke als Leistungserbringerin abgelehnt.

Die Eigenproduktion gliedert sich in die Herstellung von Reagenzien, anwendungsfertigen Chemikalien und Arzneimitteln. Es werden rund 200 Produkte hergestellt. Die Herstellung von Arzneimitteln ist eine pharmazeutische Dienstleistung, die sich auf die Versorgung von Patientinnen und Patienten bzw. die Ermoglichung von therapeutischen Massnahmen beschrankt, fur die es keine zugelassenen Arzneimittel gibt. Fur ein Spital mit Zentrumsfunktion ist die Herstellung von Eigenprodukten zwingend. Eine Herstellungsautonomie ist notig, weil ein Austausch von Spitalpreparaten unter Spitalapotheken nach dem Heilmittelgesetz nur erlaubt ist, wenn die Produkte eine Zulassung haben. Die Stuckzahlen, der dokumentarische und der finanzielle Aufwand lassen aber eine Zulassung bei Swissmedic in den meisten Fallen nicht zu.

Fur die Eigenherstellung braucht es unterschiedliche Reinraume der Klassen B bis D, deren Beziehung zueinander in einem Raumkonzept festgelegt ist. Die Anforderungen an die Reinraume und die darin durchzufuhrenden Tatigkeiten werden durch die Richtlinien fur die Herstellung von sterilen pharmazeutischen Produkten beschrieben.

Fur die Eigenherstellung von sterilen Arzneimitteln ist die Versorgung mit Wasser notwendig, das den Anforderungen an hoch gereinigtes Wasser der Europaischen Pharmakopoe Ausgabe 5.0 entspricht. Fur die Sicherung der Qualitat der selbst hergestellten Produkte ist auch der apparative Ausbau der Qualitatskontrolle notwendig.

## 2.2. **Raumliche Bedurfnisse**

### 2.2.1. *Zentrale Sterilguteraufbereitung*

Die bestehenden Raumverhaltnisse lassen eine Anpassung an die heutigen Vorschriften nicht zu. Im Besonderen sind die unreine und die reine Seite betrieblich voneinander zu trennen und die entsprechenden Personalschleusen einzufuhren. Dies benotigt mehr Raum, ist aber auch aus hygienischer Sicht zwingend. Auch die Luftungstechnik muss den Vorschriften angepasst werden. Die geforderte Reinheit der Luft muss die Anforderung der Reinraumklasse 8 der Norm EN ISO 14644-1<sup>6</sup> erfullen. Diese Forderungen konnen in den bestehenden Raumlichkeiten nicht umgesetzt werden. Der vorgesehene Standort fur eine neue ZSVA auf dem Areal des KSSG (Erweiterung des Hauses 24) an guter verkehrstechnischer Lage ist fur die Verteilung der Sterilguter sowohl fur die interne Nutzung als auch fur die Belieferung externer Kunden sehr wichtig.

---

<sup>5</sup> santesuisse ist der Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung.

<sup>6</sup> Reinraume und zugehorige Reinraumbereiche – Teil 1: Klassifizierung der Luftreinheit (ISO 14644-1:1999).

Die folgende Aufstellung zeigt die vorhandenen Flächen der Zentralsterilisation einschliesslich der Sub-Sterilisationen im Vergleich zur geplanten ZSVA:

	bestehende Flächen in m <sup>2</sup>	neue Flächen in m <sup>2</sup>
Sterilisation	468	753
Lagerräume	45	241
Büros	10	40
Garderoben / WC-Anlagen / Aufenthaltsraum	18	131
Insgesamt	541	1'165

### 2.2.2. Kantonsapotheke

Der allgemeine Bereich (Aufenthalt für Personal, Archiv, Bibliothek und Arzneimittelinformation) und der Bürobereich erfahren nur geringfügige flächenmässige Veränderungen. Für die Herstellung wird mehr Raum benötigt wegen gesetzlich geforderter Abtrennung des Wägebereichs, des Rückstellmutterlagers, des Lagers für Primärpackmittel und der aufwendigen Abtrennung der Reinräume B bis D durch Personen- und Materialschleusen. Der Zytostatikaherstellungsraum wird grösser konzipiert mit dem Ziel, die zentrale Zytostatikaherstellung der Spitalregion Kantonsspital St.Gallen hier zu konzentrieren und damit auch den gesetzlichen Vorgaben zu genügen. Die Entwicklung geht dahin, dass die Spitalapotheken vermehrt anwendungsfertige Zubereitungen von Arzneimitteln in Fertigspritzen unter kontrollierten Bedingungen zubereiten und den Kliniken zur Verfügung stellen. Die Lagerung der Arzneimittel bedingt durchwegs klimatisierte Räume (Obergrenze der Raumtemperatur 25°C). Spezielle Lagervorschriften sind für brennbare Flüssigkeiten (Desinfektionsmittel und Chemikalien), Betäubungsmittel (Sicherheit), Säuren (Entlüftung), für Arzneimittel, die bei 2 bis 8°C zu lagern sind, und Arzneimittel, die bei -15°C zu lagern sind, einzuhalten. Das grössere Lager ermöglicht einen zentralen Einkauf der Arzneimittel für alle Spitalregionen des Kantons St.Gallen. Bedingung ist allerdings eine Grosshandelsbewilligung. Um diese Option offen zu halten, ist ein Kommissionierautomat vorgesehen. Ferner ermöglicht die erweiterte Lagerfläche die Bevorratung mit speziellen Arzneimitteln für Notzeiten (z.B. gegen Grippepandemie) im Aufsichtsbereich der Apotheke. Die Lagerfläche ist grösser, die Raumhöhe jedoch niedriger als in den bisherigen Lagerräumen.

Die folgende Aufstellung zeigt die vorhandenen Flächen im Vergleich zur geplanten Kantonsapotheke:

	bestehende Flächen in m <sup>2</sup>	neue Flächen in m <sup>2</sup>
Apotheke	538	616
Lagerräume	859	1052
Büros	214	261
Garderoben / WC-Anlagen / Aufenthaltsraum	63	74
Insgesamt	1'674	2'003

## 3. Auswirkungen auf die Spitalregionen

### 3.1. Allgemein

An mehreren Standorten entspricht die Aufbereitungsinfrastruktur von sterilen Medizinprodukten nicht mehr dem Stand von Gesetzgebung, Wissenschaft und Technik. Erneuerung und Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften sind zwingend. Die Bewilligungen für den Betrieb sind nur noch auf Zusehen hin erteilt worden. Bau und wirtschaftlicher Betrieb einer Anlage, die den gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften der Swissmedic entspricht, kann optimal nur ab einer gewissen Betriebsgrösse erreicht werden. Geräteunterhalt und Service mit der vorgeschriebenen Validierung und die Zertifizierung erfordern nebst den hohen Investitionen auch einen wiederkehrenden hohen Finanzbedarf sowie gut ausgebildetes Personal. Fachleute im Bereich Sterilgüteraufbereitung geben zu bedenken, dass optimale Kosten je STE nur durch die gemeinsame Nutzung einer qualitativ hoch stehenden und effizienten Produktion erreicht werden können.

### **3.2. Spitalregion Kantonsspital St.Gallen**

Der Betrieb einer neuen ZSVA auf dem Areal des KSSG erfährt durch den relativ grossen Eigenbedarf eine optimale Grundauslastung. Ebenfalls fallen die Logistikkosten durch die Nähe zu den Einsatzorten nur in geringer Höhe an. Die nach neuesten Erkenntnissen zu erstellende Anlage wird die 15 Jahre alte zentrale Sterilisation ablösen. Die dezentralen Sub-Sterilisationsanlagen in den Häusern 04 und 06, die von Swissmedic nur noch eine beschränkte Betriebs-erlaubnis haben, können ebenfalls abgelöst und in die neue ZSVA integriert werden.

Gleichzeitig können auch die Anlagen in den Spitälern Rorschach und Flawil stillgelegt werden. Mit der Aufbereitung des Sterilguts dieser beiden Spitäler in der ZSVA des KSSG können auch für sie optimale, den heutigen Vorschriften entsprechende Ergebnisse erreicht werden.

Das Zentralisierungskonzept in der Aufbereitung von Sterilgütern an nur einem Standort wird eine optimale Auslastung der Geräte und Räumlichkeiten ermöglichen. Die jährlich anfallenden Kosten für Servicearbeiten, Validierung, Zertifizierung usw. können minimiert werden. Ebenfalls sind ein hoher Grad der Spezialisierung der Mitarbeitenden und eine gegenseitige Stellvertretung gewährleistet.

### **3.3. Übrige Spitalregionen**

Die in den Spitälern Altstätten, Grabs, Walenstadt, Linth, Wattwil und Wil bestehenden Anlagen für die Sterilgüteraufbereitung sind in einem teils sehr schlechten Zustand. Sie sind von Swissmedic teilweise nur noch auf Zusehen hin zugelassen. Es stehen dort grosse Investitionen für Ersatz, bauliche Erweiterungen und Anpassungen an. Mit dem Neubau der ZSVA in St.Gallen besteht die Möglichkeit, dass auch die Spitäler der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland ihre Leistungen in St.Gallen beziehen bzw. einkaufen können. Der Verwaltungsrat der Spitalverbunde hat sich klar dafür ausgesprochen, dass die beiden Spitalregionen Rheintal Werdenberg Sarganserland und Fürstenland Toggenburg künftig auf der Zentralsterilisation des Kantonsspitals St.Gallen basieren. So können alle Standorte von der hohen Qualität profitieren. Für die Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland besteht bereits ein Vorvertrag. Ob zu einem späteren Zeitpunkt auch die Spitalregion Linth einbezogen wird, muss in Anbetracht der noch nicht geklärten Zusammenarbeitsoption mit dem Spital Männedorf (ZH) zurzeit noch offen bleiben.

## **4. Bauvorhaben**

### **4.1. Konzept**

#### *4.1.1. Bau-Gesamtmachbarkeitsstudie (Bau-GMS)*

Aufgrund der grösseren anstehenden baulichen Investitionsvorhaben auf dem Areal des Kantonsspital St.Gallen mit hoher Komplexität und Verflechtung entschied der damalige Verwaltungsrat der Spitalregion St.Gallen Rorschach im September 2004 eine Bau-Gesamtmachbarkeitsstudie in Auftrag zu geben. Ziel der zweiphasigen Studie ist die Erarbeitung eines Masterplanes, der als Richtgrösse und Orientierungsraster für die zielgerichtete mittel- bis langfristige Planung dient. Damit sollen die Funktionalität in den wesentlichen Betriebsstellen und interdisziplinär strukturierten Bereichen, die Optimierung von Ablaufprozessen und die langfristig zur Verfügung stehenden Entwicklungsreserven sichergestellt werden. Die erste Phase umfasste die Erarbeitung eines Massenmodells zur Überprüfung der möglichen Lage und Grösse der Baukörper. In der zweiten Phase ist das geforderte Soll-Raumprogramm je Funktionsbereich auf Grundrissplänen aufzuzeigen. Der beste Entwicklungsvorschlag wird zum gültigen Masterplan mit Definition von Einzelmassnahmen aufbereitet.

Bereits die erste Phase zeigte deutlich, dass der «Versorgungsrücken», Häuser 24 und 25 entlang der Lindenstrasse, mit der bestehenden Anlieferung richtig ist. Die Zentralsterilisation wie

auch die Kantonsapotheke gehören zur Versorgung und sind deshalb richtig platziert. Die langfristige Entwicklung des KSSG wird vom vorliegenden Vorhaben weder tangiert noch präjudiziert.

#### *4.1.2. Ortsbauliches Konzept*

Der neue Baukubus schliesst nahtlos an das Haus 24 an und fügt sich als Sockelbau in die Böschung des Spitalgeländes ein. Dabei nimmt der Erweiterungsbau auf seiner Nordseite das Längsgefälle der Lindenstrasse auf und führt südseitig zu einem terrassenartig gestalteten Vorgelände der Frauenklinik mit den bisherigen Funktionen Erschliessung und Parkierung. Durch die direkte Erschliessung über die Lindenstrasse ergibt sich auch eine optimale Verkehrsverbindung zum Autobahnanschluss. In seiner kubischen Erscheinung und Massstäblichkeit respektiert das Gebäude als Zweckbau sowohl die geschlossene Bauweise der gegenüberliegenden Wohnbauten als auch den Strassenraum der Lindenstrasse. Im Zusammenhang mit dem Erweiterungsbau ist als Ersatz der bestehenden Aussentreppe eine zweckmässigere Fussgängerverbindung zwischen Parkplatz «Böschenmühle» und Spitalareal vorgesehen.

Es soll eine behindertengerechte Aufzugsanlage mit Treppe und Steg erstellt werden. Die Ausführung ist im Rahmen des Voranschlags 2007 vorgesehen.

#### *4.1.3. Bauliches Konzept*

##### *Zweckbau*

Das Haus 24 setzt mehrere technische Randbedingungen, die einen wesentlichen Einfluss auf das bauliche Konzept und die Gestaltung des Erweiterungsbaus haben. Es sind dies insbesondere Festlegungen bezüglich Statik, Stockwerkhöhen, Fassadenflucht sowie Brüstungs- und Sturzhöhen. Der Erweiterungsbau steht optisch auf einem Sockel in Massivbauweise und zeigt die Fassadenhaut der beiden Arbeitsgeschosse Zentralsterilisation und Kantonsapotheke als Kombination zwischen einer Band- und Lochfassade mit festverglasten Fensterpartien und Lüftungsflügeln. Der Dachabschluss bildet mit einer ablesbaren Platte einen spürbaren Übergang zum Vorplatz der Frauenklinik.

##### *Innere Organisation*

Die Abläufe im Haus 24 und im Erweiterungsbau sind durchlässig und betrieblich so konzipiert, dass kurze Wege, zweckmässige Arbeitsabläufe und grosse Übersichtlichkeit entstehen. Das einfache statische Konzept lässt auch langfristig eine grosse Flexibilität in der Nutzung zu.

##### *Gestaltung*

Die Fassade erfüllt die vielfältigen Anforderungen bezüglich Nutzung, Konstruktion, Wirtschaftlichkeit, Unterhalt, Minergie, Sicherheit und Geborgenheit. Dabei wird auch der architektonischen Gestaltung der Nordfassade und der Dach- bzw. Vorplatzgestaltung ein entsprechender Stellenwert eingeräumt.

##### *Umgebung*

Der Erweiterungsbau wird in die Böschung zwischen Lindenstrasse und Vorplatz der Frauenklinik eingeschoben. Der Grünraum entlang der Lindenstrasse wird deshalb neu gestaltet. Erschliessung und Parkierung auf dem Vorplatz der Frauenklinik werden angepasst und neu begrünt.

## 4.2. Bauprojekt

### 4.2.1. Raumprogramm

Das Bauvorhaben beinhaltet im Wesentlichen folgendes Raumprogramm:

#### 1. Obergeschoss

Auf diesem Geschoss soll die ZSVA eingerichtet werden. Die ZSVA umfasst neben den eigentlichen Betriebsräumen auch die Räume für das Personal sowie die zugehörigen Büroarbeitsplätze.

#### Erdgeschoss

Die Kantonsapotheke belegt den gesamten Bereich dieses Geschosses des Erweiterungsbaus und Bereiche der bestehenden Geschosse. Nebst der eigentlichen Apotheke mit ihren Laborräumen befindet sich auch der Bereich für die Herstellung von Zytostatika, der Bereich mit sehr hoher technischer Ausrüstung (Reinräume). Mehrere Lagerflächen sind für die Lagerung von Medikamenten und medizinischen Substanzen reserviert. Auf diesem Geschoss befindet sich auch ein Teil der Büros der Abteilung Betrieb & Infrastruktur / Logistik.

#### Untergeschoss

Im Untergeschoss sind die Technikräume für die Kantonsapotheke und die ZSVA angeordnet. Daneben sind Flächen für die Palettenlager der Abteilung Betrieb & Infrastruktur / Logistik mit den entsprechenden Büroräumlichkeiten vorhanden.

### 4.2.2. Energie, Ökologie

#### Minergie

In Übereinstimmung mit der kantonalen «Richtlinie zur ökologischen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bauten» wurde das Vorhaben nach dem MINERGIE-Standard geplant. Nachfolgend sind die Anforderungen und die berechneten Werte tabellarisch aufgelistet:

Erfüllung der Grenzwerte	Anforderung	Berechneter Wert
Primäranforderung an Gebäudehülle	< 39,1 kWh/m <sup>2</sup>	22 kWh/m <sup>2</sup>
Grenzwert MINERGIE Wärme	< 44,4 kWh/m <sup>2</sup>	36 kWh/m <sup>2</sup>
Grenzwert MINERGIE Beleuchtung	31,0 MJ/m <sup>2</sup> a	20 MJ/m <sup>2</sup> a

Dank der sehr gut wärmegeprägten Gebäudehülle, der Lüftungs- und Teilklimaanlagen mit wirksamen Wärmerückgewinnungen sowie des tageslichtabhängigen Ausschaltens der Beleuchtung werden die Grenzwerte eingehalten.

#### Ökologie

Ökologisches Bauen ist heute ein Qualitätsstandard im Bauwesen. Soweit möglich werden deshalb Baumaterialien eingesetzt, die den in der Dokumentation «Bauen und Ökologie» des kantonalen Hochbauamtes erwähnten Empfehlungen entsprechen.

#### Heizung / Dampf

Das Gebäude kann vom bestehenden Heizverteiler im Haus 04 mit Wärme für die Raumheizung versorgt werden. Der Wärmebedarf ist aufgrund der guten Wärmedämmung und der kompakten Bauweise des Gebäudes bescheiden. Die Wärmeabgabe erfolgt mit Heizkörpern unter den Fenstern.

Die Prozessanlagen in der ZSVA beziehen den nötigen Dampf von den bestehenden Dampferzeugungsanlagen im Haus 25. Die vorhandene Kapazität ist jedoch zu gering für den zusätzlichen Bedarf der ZSVA; die Dampfproduktion muss erhöht werden. Der mehr als 20 Jahre alte

Dampfkessel wird durch einen Kessel mit grösserer Leistung ersetzt. Über eine Fernleitung gelangt der Dampf zur Umformerstation, wo er entsprechend den Bedürfnissen der Prozessanlagen aufbereitet wird.

### *Lüftung / Klima*

Wegen der speziellen Nutzung des Gebäudes ist eine mechanische Belüftung der meisten Räume zwingend. Das Spektrum der Anforderungen an die Lüftung reicht von der einfachen Lüftung bis zur Klimatisierung mit höchsten Anforderungen an die Luftreinheit. Das Konzept der Lüftungs- und Klimaanlage berücksichtigt die prozessbedingten Anforderungen. Effiziente Ventilatorantriebe und gute Wärmerückgewinnung helfen mit, den Energiebedarf für Lüftungs- und Klimaanlage tief zu halten.

### *Kälte*

Das für die Klima- und Kühlanlagen benötigte Kaltwasser wird mit einer neuen Kälteanlage im Gebäude erzeugt. Im Freecooling-Betrieb wird das Kaltwasser direkt mit kühler Aussenluft erzeugt. Die beiden Kältesysteme mit je 60 Prozent der Gesamtleistung funktionieren nach dem Prinzip des Thermosiphons.

### *Sanitär*

Das Gebäude kann vom bestehenden Verteiler im Haus 06 mit Trinkwasser und Warmwasser versorgt werden. Enthärtetes Wasser steht von der bestehenden Anlage im Haus 25 zur Verfügung. Im Gebäude selbst werden neue Verteiler installiert, von welchen aus die verschiedenen Bezüger und Zapfstellen erschlossen werden. Die beiden oberen Geschosse können hoch liegend an die Kanalisation angeschlossen werden. Das unterste Geschoss kann nicht natürlich entwässert werden und wird mit einer Fäkalienpumpe auf das höhere Niveau gepumpt. Die Dachentwässerung (Parkplatz) fliesst oberirdisch zur Kanalisation.

### *Prozessanlagen*

Die Anlagen sind auf die Nutzung des Gebäudes abgestimmt und ausgelegt. Die Sterilisation wird mit Prozessdampf, aufbereitetem Wasser, Druckluft und Vakuum versorgt, die Kantonsapotheke mit aufbereitetem Wasser und Druckluft. Der Bereich Zytostatika der Apotheke wird als Reinraumzone ausgebildet. Die notwendigen Reinraumeinrichtungen und eine Klimaanlage sind vorgesehen. Die Räume mit brennbaren Flüssigkeiten sind mit einem Löschesystem (Stickstoff-Löschanlage) und der vorgeschriebenen Luftkühlanlage ausgerüstet.

### *Gebäudeautomation*

Die Heizungsunterstation, die Lüftungs- und Teilklimaanlagen, die Kälteanlagen und vereinzelt auch die Sanitär-, Elektro- und Prozessanlagen werden in das übergeordnete Gebäudeautomationssystem eingebunden. Neben der zentralen Bedienung, Überwachung und Erfassung spezifischer Daten kann auch die optimale Bewirtschaftung sichergestellt werden.

## **5. Baukosten und Kreditbedarf**

### **5.1. Kostenvoranschlag**

Der Kostenvoranschlag beruht auf dem Schweizerischen Baupreisindex vom 1. April 2006 (112.1 Punkte; Basis 1998 = 100 Punkte) und lautet zusammengefasst nach Baukostenplan (BKP) einschliesslich Mehrwertsteuer:

BKP	Bezeichnung	Sanierung	Erweiterung	Gesamt
0	Grundstück	0	0	0
1	Vorbereitungsarbeiten	20'000	2'180'000	2'200'000
2	Gebäude	1'200'000	10'400'000	11'600'000

BKP	Bezeichnung	Sanierung	Erweiterung	Gesamt
3	Betriebseinrichtungen	0	65'000	65'000
4	Umgebung	435'000	205'000	640'000
5	Baunebenkosten	6'000	742'000	748'000
	<b>Neubau und Sanierung</b>	<b>1'661'000</b>	<b>13'592'000</b>	<b>15'253'000</b>
6		0	0	0
7	Medizinische Einrichtungen Zentralsterilisation	0	3'500'000	3'500'000
8	Medizinische Einrichtungen Kantonsapothek	0	1'600'000	1'600'000
9	Ausstattung		450'000	450'000
	<b>Möblien und medizinische Apparate/Anlagen</b>	<b>0</b>	<b>5'550'000</b>	<b>5'550'000</b>

Nach dem Gesetz über die Spitalverbunde stellt der Kanton den Spitalregionen die dem Spitalbetrieb dienenden Immobilien gegen eine Nutzungsentschädigung zur Verfügung. Die für die Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen medizinischen Apparate und Anlagen sowie Möbel befinden sich im Eigentum der Spitalregionen und sind daher durch diese aus deren eigenen Mitteln, die unter anderem auch durch die Kantonsbeiträge (Globalkredite) alimentiert werden, zu finanzieren.

Gegenstand dieser Vorlage ist daher die Erweiterung des Hauses 24 für die Zentralsterilisation und die Kantonsapothek des Kantonsspitals St.Gallen im Umfang von Fr. 15'253'000.–. Finanzierung und Beschaffung der Möbel und medizinischen Apparate und Anlagen im Gesamtbetrag von Fr. 5'550'000.– sind Sache der Spitalregion Kantonsspital St.Gallen.

## 5.2. Erläuterungen zu den einzelnen Positionen

### *BKP 1 Vorbereitungsarbeiten*

Unter dieser Position sind die besonderen Fundationen mit dem Erstellen der Pfählung sowie die Baugrubenabschlüsse mit einer Spundwand und die Rückverankerung der Spundwand mit vorgespannten Ankern eingerechnet.

### *BKP 2 Gebäude*

Zu den Gebäudekosten gehören die Baumeisterarbeiten mit den Rohbauarbeiten, die gesamte Gebäudehülle sowie die Ausbauarbeiten. Weiter enthalten sind die Elektro-, Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Sanitäranlagen im Gebäude (ohne die besonderen medizinischen Einbauten) einschliesslich einer Dampferzeugungsanlage.

### *BKP 3 Betriebseinrichtungen*

Die bestehende Rohrpostanlage des Kantonsspitals wird bis in das Haus 24 erweitert. Zusätzlich wird auch der Anschluss für die Erweiterung zum geplanten Gebäude für Pathologie und Rechtsmedizin eingerichtet.

### *BKP 4 Umgebung*

In dieser Position sind die Gärtnerarbeiten auf dem Dach des erweiterten Hauses 24, die Strassen- und Wegbeleuchtung mit Ticketautomat für die Parkplatzbewirtschaftung sowie die Wiederherstellung der Strassen und Parkplätze mit den entsprechenden Anpassarbeiten an die bestehenden Verkehrswege enthalten.

### *BKP 5 Baunebenkosten*

Die Baunebenkosten beinhalten im Wesentlichen die gesetzlichen Gebühren, die Kosten für Muster, Modelle und Materialprüfungen, die Prämien für die Spezialversicherungen sowie die Plankopien. Ebenfalls eingerechnet ist eine Reserve von Fr. 500'000.–, was etwa 5 Prozent der Kosten BKP 2 entspricht.

### *BKP 7 Medizinische Einrichtungen Zentralsterilisation*

Dazu gehören die medizinischen Einrichtungen und Apparate für die Zentralsterilisation.

### *BKP 8 Medizinische Einrichtungen Kantonsapotheke*

Diese Position beinhaltet die Einrichtungen für den Betrieb der Kantonsapotheke, wie die Spezialräume für die Zytostatika, die Labors und dergleichen.

### *BKP 9 Ausstattung*

Hier sind die Kosten für die Garderobeneinrichtungen, die Lagergestelle für die Zentralsterilisation und die Kantonsapotheke eingerechnet.

## **5.3. Kennzahlen**

	Einheit	Erweiterung Haus 24	ZSVA UNI Zürich
Geschossfläche SIA 416	m <sup>2</sup>	4'755	938
Investitionskosten BKP 2 einschliesslich Mehrwertsteuer	Fr./m <sup>2</sup>	2'187	2'327
Volumen SIA 416	m <sup>3</sup>	16'180	3289
Investitionskosten BKP 2 einschliesslich Mehrwertsteuer	Fr./m <sup>3</sup>	642	664

## **5.4. Werterhaltende und wertvermehrnde Kosten**

Weil es sich beim vorliegenden Projekt um eine Erweiterung des Hauses 24 handelt, ergeben sich in verschiedenen Bereichen Schnittstellen zwischen Neu- und Umbauten bzw. Sanierungen. Wertvermehrend sind jene Kosten, die durch die Neuerstellung des Gebäudes entstehen. Unter die werterhaltenden Kosten fallen die gleichzeitig durchzuführenden Sanierungsarbeiten (Fassaden usw.) und Teile im Inneren des Gebäudes, die im Zug des Neubaus einer Sanierung unterzogen werden. Stellvertretend seien hier die nach dem Energiegesetz (sGS 741.1) vorgeschriebenen Massnahmen im Bereich der Wärmedämmung / Energieverbrauch erwähnt.

## **5.5. Bauteuerung**

Der Kostenvoranschlag beruht auf dem Schweizerischen Baupreisindex vom 1. April 2006 (112.1 Punkte; Basis 1998 gleich 100 Punkte). Es sind aktuelle Marktpreise gerechnet worden. Die Bauzeit beträgt rund zwei Jahre. Teuerungsbedingte Mehrkosten können daher nicht ausgeschlossen werden

## **6. Betrieb**

### **6.1. Betriebliche Organisation**

Die Neuausrichtung der ZSVA bringt es mit sich, dass sich Ziele und Arbeitsinhalte verändern. Die ZSVA wird ihre Funktion als wichtiger Teil des infrastrukturellen Rückgrats nicht mehr nur innerhalb der Spitalregion Kantonsspital St.Gallen, sondern auch gegenüber Dritten wahrneh-

men. Damit sind insbesondere auch logistische Zusatzaufgaben wie etwa der Transport von Sterilgütern vom Zentrum zu den Spitälern verbunden. Dies bringt die ZSVA in ihren Aufgaben näher zur Aufbauorganisation der Infrastruktur als zu derjenigen der Pflege, wo sie bis heute organisatorisch angegliedert war. Die Geschäftsleitung des KSSG hat deshalb entschieden, dass die ZSVA ab Sommer 2007 neu im Departement Betrieb & Infrastruktur bzw. in dessen Abteilung Logistik angegliedert wird.

## 6.2. Kosten und Erträge

### 6.2.1. Personalkosten

Die Personalkosten verändern sich im Bereich der neuen ZSVA nicht. Die Leistungen für die Spitalregion Kantonsspital St.Gallen können im heutigen Umfang (65'000 STE) mit dem bestehenden Personal erbracht werden. Veränderungen könnten sich ergeben, wenn die ZSVA Leistungen auch für Dritte erbringt. Je zusätzlicher 10'000 STE ist mit 3 zusätzlichen Stellen zu rechnen. Diese Personalkosten sind dann jedoch in den zu verrechnenden Kosten je STE einzubeziehen.

Mit der Verlegung der Kantonsapotheke in die Erweiterung des Hauses 24 entstehen für den Betrieb ebenfalls keine zusätzlichen Personalkosten.

### 6.2.2. Sachkosten

Im Bereich der Haustechnikanlagen sind mit leicht erhöhten wiederkehrenden Verbrauchskosten zu rechnen. Der Verbrauch von elektrischer Energie verursacht Mehrkosten von Fr. 20'000.–/Jahr; die entsprechenden Unterhalts-Mehrkosten im Bereich Elektro belaufen sich auf jährlich Fr. 11'000.–. Die Haustechnik rechnet mit Energie-Mehrkosten von Fr. 30'000.–/Jahr; hier betragen die entsprechenden Unterhaltsmehrkosten Fr. 15'000.–.

Der jährliche Aufwand für den baulichen und betrieblichen Unterhalt beläuft sich nach Erfahrungswerten im Durchschnitt auf 1 Prozent des Neuwerts der Immobilien. Infolge der wertvermehrenden Investitionen von rund 10 Mio. Franken erhöht sich dieser Betrag jährlich um Fr. 100'000.–.

Die Mehrkosten für den Unterhalt der medizintechnischen Apparate und Einrichtungen belaufen sich bei der ZSVA auf etwa Fr. 100'000.– und bei der Kantonsapotheke auf etwa Fr. 40'000.–.

Die Entschädigung für die Nutzung der Immobilien, welche die Spitalregion Kantonsspital St.Gallen dem Kanton zu entrichten hat, beläuft sich je Jahr im Rahmen der Verzinsung und Amortisation der wertvermehrenden Aufwendungen (BKP2) auf etwa Fr. 500'000.–. Der dieser Berechnung zu Grunde liegende Prozentsatz berechnet sich wie folgt: Kapitalkosten 3 Prozent; Amortisation 1,8 Prozent; Verwaltungskosten 0,1 Prozent; insgesamt 4,9 Prozent. Eingesetzt wurden 5 Prozent.

Nach dem Bezug des Neubaus ist zu heutigen Ansätzen zusammenfassend mit folgenden wiederkehrenden zusätzlichen Kosten zu rechnen:

	Franken
Sachkosten	76'000
Baulicher und betrieblicher Unterhalt	100'000
Medizintechnischer Unterhalt	140'000
Nutzungsentschädigung	500'000
<b>Gesamtkosten</b> zusätzlich jährlich wiederkehrend	<b>816'000</b>

### 6.2.3. Erträge

Während den Bauarbeiten für die Erweiterung des Hauses 24 für die Zentralsterilisation und die Kantonsapotheke ist mit einem geringen Ertragsausfall für die aufgehobenen bewirtschafteten Parkplätze zu rechnen. Mit Ertragsausfällen infolge der Bautätigkeit für die Sterilisation und Apotheke ist nicht zu rechnen. Im Bereich der Sterilisation dürfte gemäss Businessplan nach Abschluss der Bautätigkeiten und Produktionsbeginn für die Spitalregionen Kantonsspital St.Gallen, Rheintal Werdenberg Sarganserland und Fürstenland Toggenburg mit einem jährlichen Mehrertrag von rund 100'000 Franken trotz gesetzlich geforderter höherer Qualität zur Folge haben. Die Kosten für eine STE werden den Spitälern der anderen Spitalregionen des Kantons St.Gallen in der Anfangsphase zu einem Erfahrungspreis verrechnet, der auf Marktreferenzwerten bestehender Anlagen in der Schweiz basiert. Später werden sich die Preisberechnungen auf nachkalkulierte Kosten abstützen. Bei der Preisberechnung sind die kalkulatorischen Kosten für die vom Kanton übernommenen Investitionskosten auszuklammern. Die angestrebte optimale Auslastung der ZSVA kann sich somit als Kosteneinsparung für alle Beteiligten auswirken. Der Effizienzgewinn im Bereich der Kantonsapotheke lässt sich allerdings noch nicht genau beziffern.

## 7. Finanzrechtliche Überlegungen

### 7.1. Immobilien (BKP 0 bis 6)

Weil der Kanton den Spitalregionen die dem Spitalbetrieb dienenden Immobilien zur Verfügung stellt (Art. 17 Gesetz über die Spitalverbunde) und die Spitalregionen diese durch eine Nutzungsentschädigung abgelten, ist der Kanton auch Eigentümer der zu erstellenden Immobilien. Somit untersteht der wertvermehrende Teil «Immobilien» den normalen Referendumsregeln. Aufgrund der Höhe des Anteils von 13,5 Mio. Franken untersteht der Beschluss insoweit dem fakultativen Finanzreferendum nach Art. 7 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG).

### 7.2. Mobilien (BKP 7 bis 9)

Die Spitalregionen sind selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten (Art. 2 Gesetz über die Spitalverbunde). Die Finanzierung erfolgt mit Ausnahme der Immobilien (vgl. oben) über ein Globalkreditsystem mit Leistungsauftrag (Art. 10 bis 13 des Gesetzes über die Spitalverbunde). Die Spitalregion muss deshalb für die Finanzierung der Mobilien (BKP 7, 8 und 9) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Globalkredits selbst aufkommen.

## 8. Finanzreferendum

Nach Art. 7 Abs. 1 RIG unterstehen Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zu Lasten des Kantons für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe für wertvermehrende Aufwendungen von 3 Mio. bis 15 Mio. Franken oder eine während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von 300'000 bis 1'500'000 Franken zur Folge haben, dem fakultativen Finanzreferendum. Die Erweiterung des Hauses 24 für die Zentralsterilisation und die Kantonsapotheke im Kantonsspital St.Gallen bewirkt Ausgaben zu Lasten des Kantons von Fr. 15'253'000.–. Von diesen Kosten betragen die wertvermehrenden Aufwendungen im Sinn des Gesetzes Fr. 13'592'000.–. Der Kantonsratsbeschluss unterliegt daher dem fakultativen Finanzreferendum.

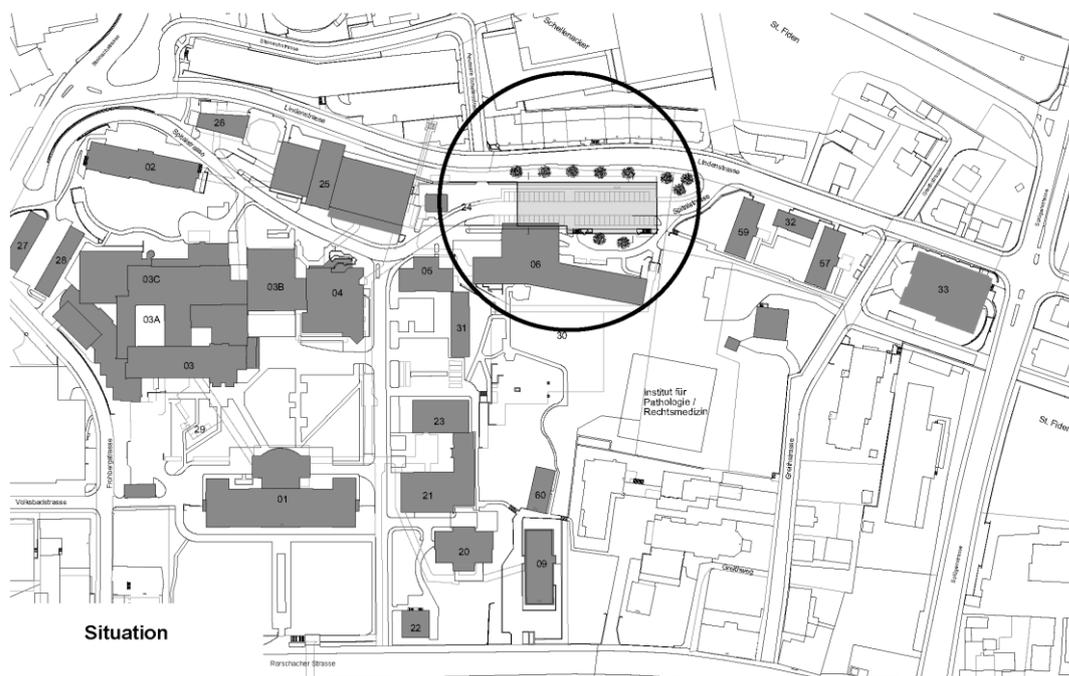
## **9. Antrag**

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, auf den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Erweiterung des Hauses 24 des Kantonsspitals St.Gallen einzutreten.

Im Namen der Regierung  
Die Präsidentin:  
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:  
Martin Gehrer

Pläne



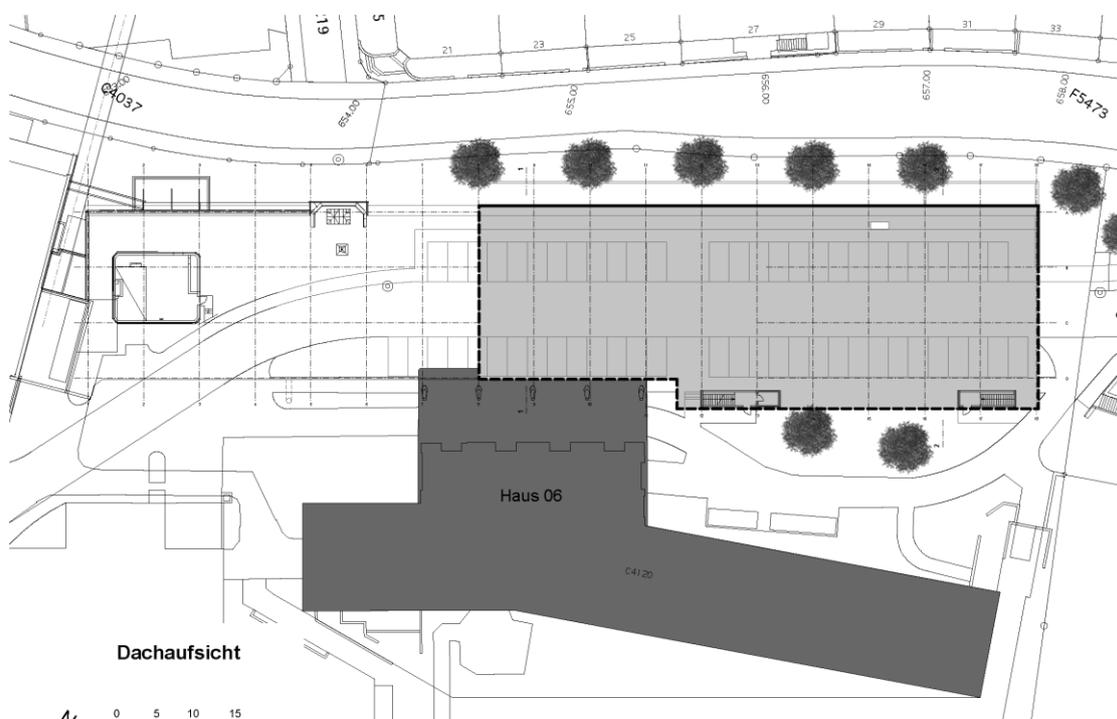
Situation



0 20 40 60

Neubau

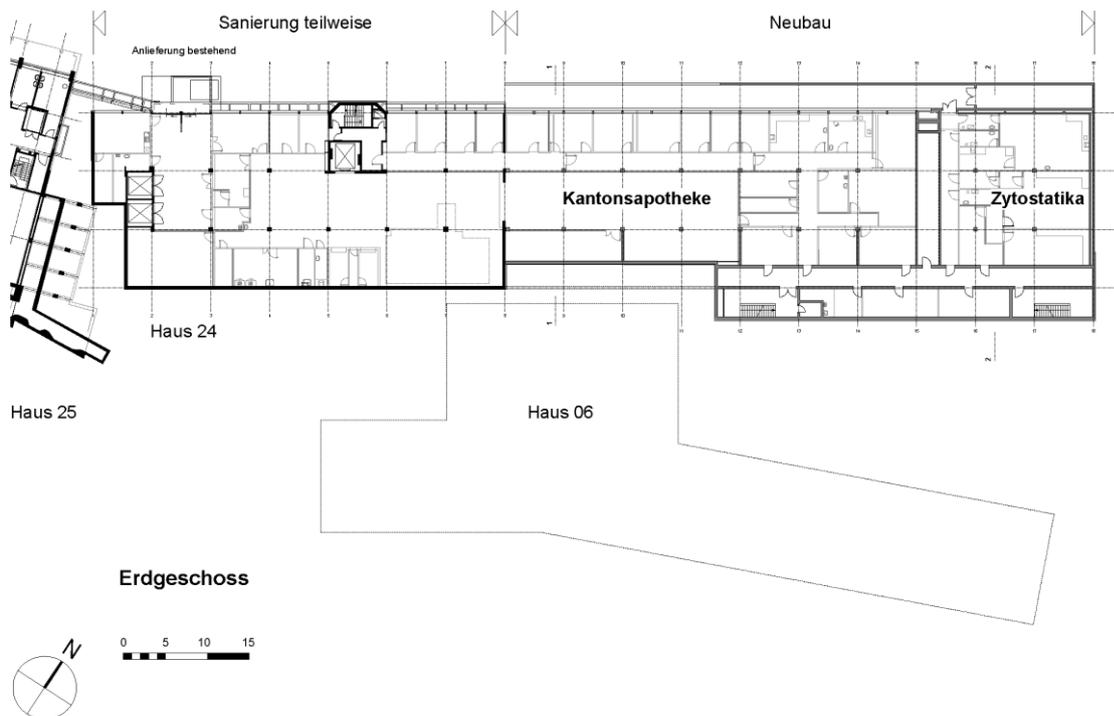
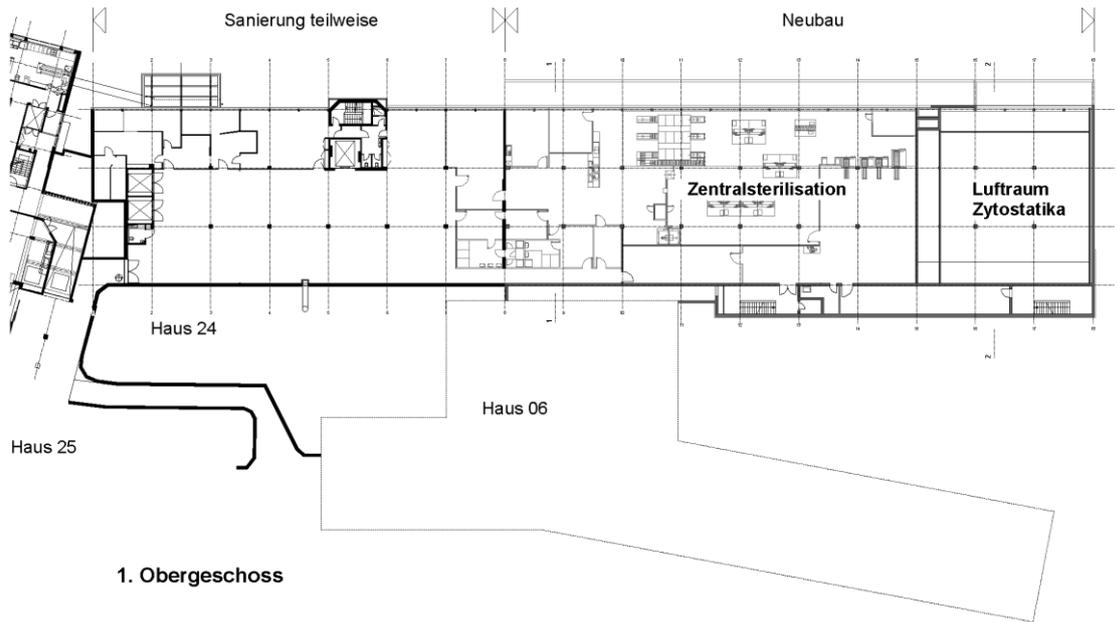
Bestehende Bauten KSSG

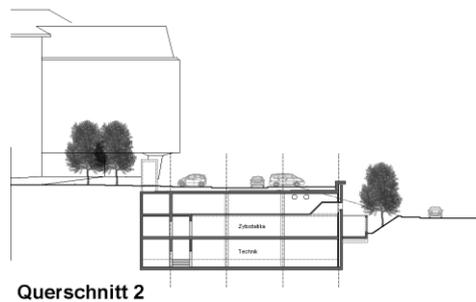
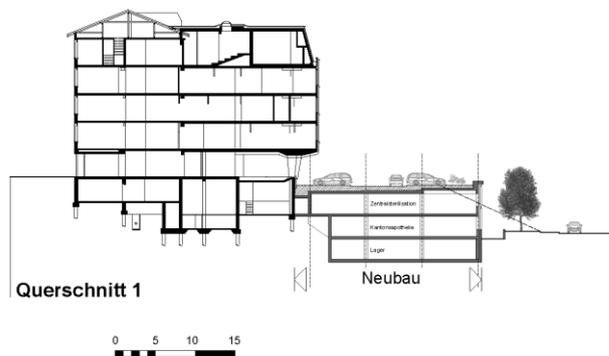
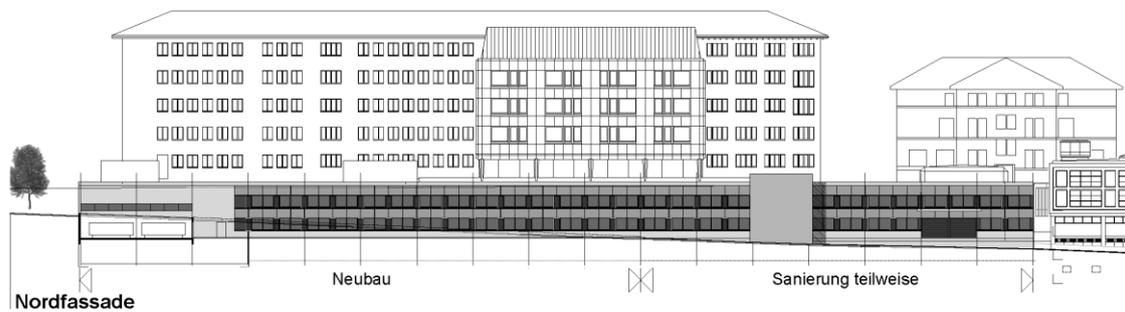
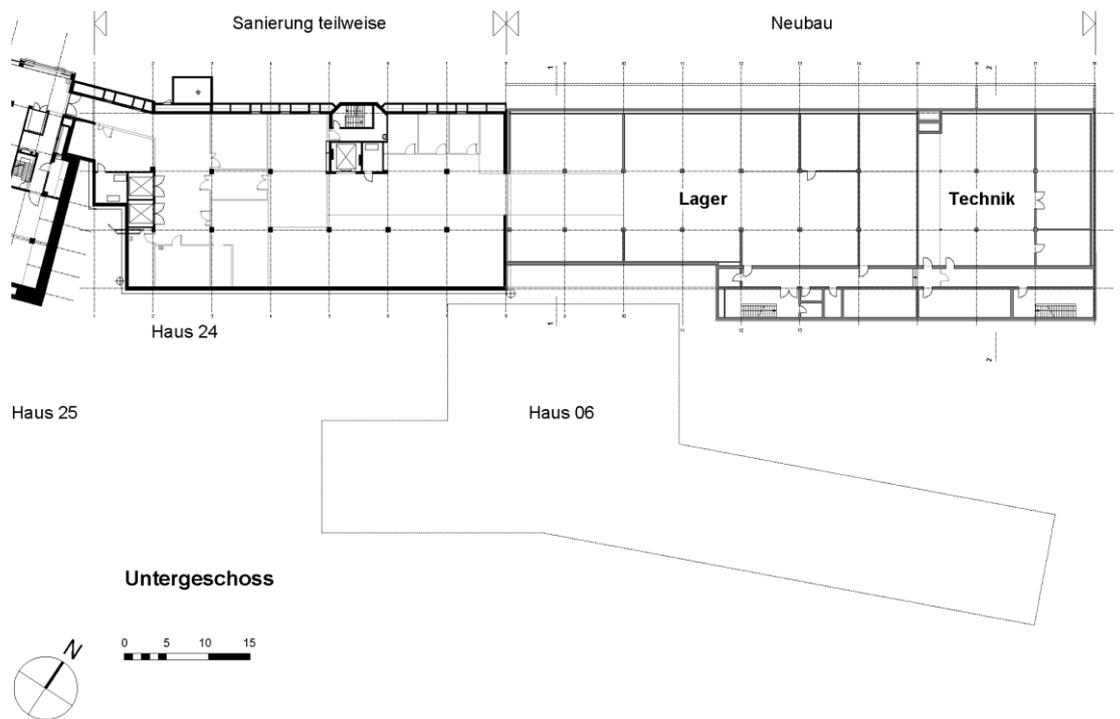


Dachaufsicht



0 5 10 15





---

## **Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung des Hauses 24 des Kantonsspitals St.Gallen**

Entwurf der Regierung vom 10. Oktober 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Oktober 2006 Kenntnis genommen und  
beschliesst

1. Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 15'253'000.– für die Erweiterung des Hauses 24 für die Zentralsterilisation und die Kantonsapotheke des Kantonsspitals St.Gallen werden genehmigt.
2. Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 15'253'000.–, davon Fr. 13'592'000. – wertvermehrende Aufwendungen, gewährt.

Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2008 innert 10 Jahren abgeschrieben.

3. Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

4. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags Änderungen am Projekt zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Art. 7 f. RIG, sGS 125.1.